

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Teilnahmebedingungen für Aussteller der Platformers' Days; Stand Januar 2018

Grundlagen des Vertrages

Die nachfolgenden Teilnahmebedingungen zur Teilnahme an den Platformers' Days werden vom Aussteller mit der Anmeldung zur Veranstaltung in allen Punkten rechtsverbindlich anerkannt. Die Bedingungen insgesamt bilden die rechtliche Grundlage für die Teilnahme an der Veranstaltung, soweit die Vertragspartner nichts Abweichendes schriftlich vereinbart haben. Der Aussteller kann die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten nur nach schriftlicher Zustimmung durch den Veranstalter auf Dritte übertragen.

Vertragsabschluss

Die Teilnahme als Aussteller an der Veranstaltung erfolgt durch Einsendung des ausgefüllten Anmeldeformulars. Eine gesonderte vorläufige Bestätigung durch den Veranstalter erfolgt zeitnah. Mit der Übersendung der Rechnung für die Teilnahme durch den Veranstalter an den Aussteller wird die Annahme der Anmeldung endgültig bestätigt.

Zulassungsvoraussetzungen

Folgende Exponate/Ausstellungsartikel sind zugelassen: Mobile Hebetchnik und mobile Höhenzugangstechnik, die dazu dient, Personen oder Material anzuheben, und Dienstleistungen und Produkte, die direkt mit Anwendung, Betrieb, Unterhalt, Pflege und Vermietungen von mobiler Hebetchnik und mobiler Höhenzugangstechnik in Verbindung stehen.

Platzierung des Ausstellers auf der Veranstaltung

Die Zuweisung von Standfläche erfolgt durch den Veranstalter auf Grund der Art der angemeldeten Produkte/Dienstleistungen. Die Anmeldung von Standwünschen begründet keinerlei Anspruch auf Zuweisung dieser Fläche. Der Veranstalter behält sich vor, Aussteller auch nachträglich umzuplatzieren und abweichend von der Gelände- bzw. Hallenplanungsfläche in anderer Lage zuzuweisen, die Standgrösse zu ändern, Ein- und Ausgänge zum Ausstellungs Gelände und den Ausstellungshallen zu verlegen oder zu schliessen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen, soweit der Veranstalter wegen besonderer Umstände ein Interesse an solchen Massnahmen hat.

Standbau, Standgestaltung und Standbetrieb

Standbau, Standgestaltung und Standsicherheit obliegen dem Aussteller und haben nach den allgemeinen Vorschriften und den technischen Richtlinien zu erfolgen. Um den einmaligen Charakter der Veranstaltung zu erhalten, verpflichten sich die Aussteller bei der Teilnahme zu folgenden Grundsätzen:

1. Es wird auf die sonst üblichen Messestände verzichtet. Jeder Aussteller hat aber die Möglichkeit, einen Gartenpavillon oder ein Zelt aufzustellen. Container und Aufbauten sind auf Anfrage erlaubt. 2. Aussteller in der Messehalle erhalten eingerichtete Messestände mit Stromanschluss, Stühlen, Tischen und Seitenwänden. 3. Als Standequipment sind Fahnen und Prospektständer zugelassen, individuelle Werbetafeln und -schilder sollen nicht aufgestellt werden. 4. Für das gesamte Catering während der Messeveranstaltung ist gesorgt. Von den Ausstellern muss keine Bewirtung übernommen werden. Präsentationen müssen so angeordnet sein, dass keine visuellen oder akustischen Belästigungen der Mitaussteller oder Besucher oder Behinderungen auf Geh- oder Gangflächen entstehen. Bei Zuwiderhandlung ist der Veranstalter berechtigt, belästigende oder behindernde Präsentationen zu untersagen. Die Ausstellung anderer als der angemeldeten Gegenstände ist nicht zulässig. Der Veranstalter ist berechtigt, die nicht genehmigte Präsentation von Waren oder Dienstleistungen, oder Hinweise darauf, vom Ausstellungs Gelände zu entfernen.

Mitaussteller/Weitere beteiligte Unternehmen

Die Nutzung der Standfläche durch mehrere Aussteller ist nur zulässig, wenn alle dort vertretenen Unternehmen neben einem Hauptaussteller zusätzlich als Mitaussteller gemeldet und vom Veranstalter zugelassen werden. Anzumelden sind als Mitaussteller solche Unternehmen, die auf der Standfläche vom Hauptaussteller Waren oder Dienstleistungen anbieten. Die Teilnahme von Mitausstellern ist grundsätzlich kostenpflichtig. Die Kosten trägt der Mitaussteller. Im Übrigen gelten auch für Mitaussteller die Teilnahmebedingungen. Sofern ein Aussteller es unterlässt, Mitaussteller anzumelden oder in seiner Anmeldung unvollständige oder falsche Angaben zu Mitausstellern macht, ist der Veranstalter berechtigt, die Teilnahmekosten nach eigenen Feststellungen an den Hauptaussteller zu berechnen. Buchen mehrere Firmen gemeinsam einen Stand, so sind diese verpflichtet, einen Ansprechpartner für die Gesamtabwicklung zu benennen. Unabhängig davon haftet jeder Aussteller für die Standkosten und die in Anspruch genommenen Serviceleistungen als Gesamtschuldner.

Zahlungsbedingungen

Die vorherige und vollständige Bezahlung der Teilnahmegebühr zu den in den Rechnungen ausgewiesenen Zahlungsterminen ist Voraussetzung für die Teilnahme als Aussteller an den Platformers' Days. Alle Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug spesenfrei und in Euro auf das in der Rechnung angegebene Konto zu überweisen. Ein Anspruch des Ausstellers auf Verzinsung der Vorauszahlung besteht nicht. Bei Zahlungsverzug bleibt die Erhebung von Verzugszinsen ab Fälligkeit vorbehalten. Nach Beendigung der Veranstaltung wird eine gesonderte Schlussrechnung für Serviceleistungen ausgestellt. Bei nicht fristgerechtem Zahlungseingang ist der Veranstalter berechtigt, den Aussteller und etwaige Mitaussteller bis zum vollständigen Rechnungsausgleich von der Teilnahme als Aussteller an der Veranstaltung auszuschliessen. Gemeinsame Aussteller haften dem Veranstalter gegenüber für die sich aus der Teilnahme und der Bestellung von Serviceleistungen ergebenden Verpflichtungen als Gesamtschuldner. Auf gesonderten Antrag des Ausstellers hin können die Berechnung der Teilnahmegebühr und die Kosten für Serviceleistungen an einen Dritten vereinbart werden. Der Antrag wird nur wirksam, wenn dieser vom Aussteller und dem von ihm benannten Rechnungsempfänger rechtsverbindlich unterzeichnet wird und zusammen mit der Anmeldung beim Veranstalter eingereicht wird. Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher deutscher Mehrwertsteuer.

Vorbehalte

Der Veranstalter ist berechtigt, von der Durchführung der Veranstaltung nach eigenem Ermessen Abstand zu nehmen, wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit nicht gesichert erscheint. Mit der Absage entfallen die wechselseitigen Leistungsverpflichtungen der Vertragspartner. Ansprüche auf Kostenersatzung oder Schadensersatz können aus der Absage nicht hergeleitet werden. Der Veranstalter wird jedoch bereits erfolgte Zahlungen der Aussteller für Leistungen, die zum Zeitpunkt der Absage noch nicht erbracht sind, erstatten. Die Erfüllung sämtlicher Serviceleistungen erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Der Veranstalter ist berechtigt, die Messe aus wichtigem Grund (z. B. Unwetter, Arbeitskampf, höhere Gewalt) zu verlegen, zu kürzen, zeitweise ganz oder teilweise zu schliessen oder abzusagen. Bei vollständiger oder teilweiser Verlegung oder einer Kürzung gilt der Vertrag als für die geänderte Zeitdauer abgeschlossen, sofern der Aussteller nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung der Änderung schriftlich widerspricht. Eine Reduzierung der vereinbarten Preise erfolgt nicht.

Haftungsausschluss

Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für Exponate oder Standeinrichtungen und empfiehlt für die Teilnahme an der Veranstaltung den Abschluss einer Versicherung. Im Übrigen haftet der Veranstalter nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Aussteller Schadensansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Veranstalter beruhen. Soweit dem Veranstalter keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet werden kann, sowie im Falle der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den Veranstalter, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben unberührt. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung des Veranstalters ausgeschlossen. Dies gilt ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs und insbesondere auch für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sach- oder sonstiger Vermögensschäden gemäss § 823BGB. Ein Anspruch auf Minderung der Teilnahmegebühr besteht nur, wenn eine Beseitigung von Mängeln berechtigten ist bzw. durch den Veranstalter vertretbar ist und der Veranstalter trotz angemessener Nachfristsetzung keinen Versuch der Beseitigung der Mängel unternommen hat. Die vorgenannten Haftungsregelungen gelten entsprechend für alle Leistungen, die vom Veranstalter im Zusammenhang mit der Beteiligung des Ausstellers an der Veranstaltung erbracht werden.

Vorzeitige Beendigung des Vertrages

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgtem Vertragsabschluss auf Veranlassung des Ausstellers ausnahmsweise vom Veranstalter ein vollständiger oder teilweiser Rücktritt von der Teilnahme zugestanden, so hat der Aussteller dem Veranstalter dafür eine pauschale Entschädigung zu zahlen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich gemäss nachfolgender Aufstellung danach, zu welchem Zeitpunkt dem Veranstalter in Schriftform eine verbindliche Mitteilung des Ausstellers zugeht, von seiner Anmeldung zur Teilnahme als Aussteller Abstand nehmen zu wollen und welcher Beteiligungspreis für die Teilnahme, für welche die Absage erfolgt, zu zahlen wäre:
Bei Absage bis 180 Tage vor Messebeginn 25 % des vereinbarten Teilnehmerbeitrages.
Bei Absage bis 120 Tage vor Messebeginn 50 % des vereinbarten Teilnehmerbeitrages.
Bei Absage bis 60 Tage vor Messebeginn 75 % des vereinbarten Teilnehmerbeitrages.
Bei Absage weniger als 60 Tage vor Messebeginn wird der volle Teilnehmerbeitrag fällig. Bereits gezahlte Beiträge werden unabhängig von einer Teilnahme nicht erstattet. Unbeschadet des Rechts der Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche ist der Veranstalter berechtigt, von Zusagen an Aussteller und daraus resultierenden Verträgen zurückzutreten bzw. diese fristlos zu kündigen, wenn der Aussteller Verpflichtungen, die sich aus der Teilnahme und deren Bedingungen ergeben, nicht nachkommt. Ein solches Recht des Veranstalters zur fristlosen Kündigung besteht auch, wenn beim Aussteller die Voraussetzungen für eine Teilnahme nicht mehr gegeben sind. Das gleiche gilt auch für den Fall, dass der Aussteller seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen die Durchführung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens, bzw. eines entsprechenden Verfahrens nach der Rechtsordnung seines Herkunftslandes, beantragt worden ist oder sich das Unternehmen des Ausstellers in Liquidation befindet.

Ausstelleransprüche, Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind schriftlich geltend zu machen. Sie verjähren, beginnend mit dem Ende der Veranstaltung, innerhalb von drei Monaten. Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder ergänzenden Bedingungen abweichen, bedürfen der Schriftform; faksimilierte Unterschriften sind ausreichend. Es sind ausschliesslich deutsches Recht und der deutsche Text massgebend. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stadthagen. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.

Ergänzenden Bestimmungen

Bestandteil der Teilnahmebedingungen sind die Hausordnung, das Produktgruppenverzeichnis und die organisatorischen, technischen und übrigen Bestimmungen, die dem Aussteller vor Messebeginn online zugänglich gemacht werden. Insbesondere gelten die Rahmenrichtlinien als vereinbart, welche einzelne Serviceleistungen als obligatorisch, gegebenenfalls kostenpflichtig, im Zusammenhang mit der Veranstaltung festlegen.

Der Veranstalter ist berechtigt, innerhalb der Ablaufrist von 14 Tagen nach Ende der Veranstaltung, nicht beseitigte Gegenstände ohne vorherige Mitteilung auf Kosten des Ausstellers zu beseitigen. Es bedarf keinerlei Einlagerung dieser Gegenstände, diese können entsorgt werden oder freihändig verkauft werden.

